

Gemeinderat



Reglement

**für die Controlling-Kommission der
Gemeinde Hasle**

vom 1. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Wahl	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	3
II. Aufgaben	4
Art. 5 Aufgabenübersicht	4
Art. 6 Vorberatung	4
Art. 7 Weitere Aufgaben	4
III. Kompetenzen	4
Art. 8 Akteneinsicht	4
Art. 9 Abgrenzung zur externen Revisionsstelle	4
IV. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 10 Ausstand	5
Art. 11 Amtsgeheimnis	5
Art. 12 Entschädigung	5
Art. 13 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Hasle erlässt gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hasle vom 24. November 2017, folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

- ¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.
- ² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.
- ³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Aufgaben der Controlling-Kommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

- ¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern.
- ² Das Präsidium sowie die weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission werden an der Gemeindeversammlung gewählt.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Wahl des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

- ¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission gegen aussen.
- ² Nebst dem Präsidium konstituiert und organisiert sich die Kommission selbst.
- ³ Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Die Beschlüsse der Controlling-Kommission werden protokolliert.
- ⁵ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- ¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- ² Sie treffen sich mindestens zweimal pro Jahr zu einem Austausch.
- ³ Sämtliche Berichte und Empfehlungen gemäss Art. 5 sind dem Gemeinderat einzureichen und entsprechend zu archivieren.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

- ¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.
- ² Sie berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere
 - a) den Aufgaben- und Finanzplan
 - b) den Budgetentwurf
 - c) den Jahresbericht
 - d) Finanzgeschäfte
 - e) Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen
 - f) die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm
- ³ Die Controlling-Kommission erstattet zu Händen des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- ⁴ Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

Art. 6 Vorberatung

- ¹ Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer Geschäfte, welcher der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.
- ² Sie berät zusätzlich Liegenschaftskäufe- und verkäufe des Finanzvermögens vor.

Art. 7 Weitere Aufgaben

- ¹ Die Controlling-Kommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.
- ² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Auflagen definieren.

III. Kompetenzen

Art. 8 Akteneinsicht

- ¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- ² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen Gemeinderat und/oder an den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.

Art. 9 Abgrenzung zur externen Revisionsstelle

- ¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den internen Bericht der externen Revisionsstelle.
- ² Eine Delegation der Controlling-Kommission kann an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

- ³ Bei Bedarf kann die Controlling-Kommission nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der externen Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Ausstand

- ¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).
² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 12 Entschädigung

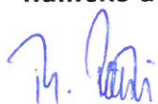
Die Entschädigung der Controlling-Kommission ist in einem separaten Beschluss geregelt.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement für die Controlling-Kommission tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und ersetzt jenes vom 8. Mai 2009.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2018.

Namens des Gemeinderates Hasle LU



Thomas Rösli
Gemeindepräsident



Marco Studer
Gemeindeschreiber



